

Handlungsleitfaden Fachkräftegebot in den ambulanten Hilfen SGB VIII

Der Handlungsleitfaden Fachkräftegebot wird für folgende Leistungsarten angewendet:

- § 27 i.V.m. § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistandschaft)
- § 27 i.V.m. § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe)
- § 35a Absatz 2 Ziffer 1 SGB VIII
(Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche)
- § 41 i.V.m. § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistandschaft)
- § 41 i.V.m. 35a SGB VIII
(Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Volljährige)

Das Fachkräftegebot des Achten Buches Sozialgesetzbuch (§ 72 SGB VIII, i.V. mit § 74 Abs.1 Nr. 1 SGB VIII) findet auch in den ambulanten Hilfen zur Erziehung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock seine Anwendung. Eine verpflichtende und ausführende Anwendung des Handlungsleitfadens zum Fachkräftegebot sowie deren Umsetzung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlung zwischen öffentlichem und freiem Träger.

Um den Bedarf an sozialpädagogischem Fachpersonal in den ambulanten Hilfen zur Erziehung langfristig abdecken zu können, bedarf es Regelungen, die auch anderen geeigneten Personen das Berufsfeld der ambulanten Erziehungshilfen öffnen, ohne den Qualitätsanspruch an das Handlungsfeld abzusenken. Im Weiteren werden Zugänge für die Berufsgruppe, Sonstige Beschäftigte, beschrieben sowie Anforderungen an diese Personengruppe dargestellt, die einen Quereinstieg über einen Qualifizierungsplan ermöglichen.

Ebenso werden die Mindestanforderungen für anzuerkennende Fachkräfte zur Erbringung der Inklusionsbegleitung geregelt. Hierbei handelt es sich ausschließlich um den sozialrechtlichen Zugang über den § 35a SGB VIII.

Der freie Träger ist mit der abgeschlossenen Leistungs-, Qualitäts- und Entwicklungsvereinbarung (LQEV) für die Umsetzung des Fachkräftegebotes sowie die schriftliche Erstellung eines individuellen Qualifizierungsplanes bei der Einstellung von Sonstigen Beschäftigten zur Leistungserbringung verpflichtet.

Dem öffentlichen Träger obliegt mit der abgeschlossenen LQEV und dem jeweils geltenden Personalplan jederzeit das Prüfrecht.

1. Fachkräfte

Es gelten folgende Berufsabschlüsse als Fachkräfte:

- Staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiter*innen/ Diplom- Sozialpädagogen*innen
- Staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen/ Sozialpädagogen*innen (B.A.; M.A.)
- Diplom-Pädagogen*innen
- Gemeindepädagogen*innen und Religionspädagogen*innen der Sozialarbeit (Diplom; B.A.; M.A.)
- Diplom-Sonderpädagogien*innen (B.A.; M.A.; mit mindestens dem 1. Staatsexamen)
- Diplom-Heilpädagogen*innen (B.A.; M.A.; mit mindestens dem 1. Staatsexamen)
- Diplom-Rehapädagogen*innen (B.A.; M.A.; mit mindestens dem 1. Staatsexamen)

Der Abschluss muss an einer staatlich akkreditierten Ausbildungsstätte erworben worden sein.

2. Beschäftigungsmöglichkeiten für Sonstige Beschäftigte

Hierunter sind Beschäftigte zu verstehen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben können. (Entgeltordnung zum TVöD-V, dort vorbem. Ziffer 1)

Die Festlegungen zur Beschreibung der persönlichen Eignung und fachlichen Voraussetzungen von „Sonstigen Beschäftigten“ werden im Rahmen der zwischen dem freien Träger und dem öffentlichen Jugendhilfeträger abgeschlossenen LQEV festgeschrieben. Der freie Träger übernimmt die Verantwortung für deren Umsetzung, dem öffentlichen Träger steht die Möglichkeit der Kontrolle adäquat zum KSV bei stationären HzE zu. Eine Qualitätsprüfung durch den öffentlichen Träger kann jederzeit beim Leistungserbringer erfolgen (z.B. durch Qualitätsdialoge, Prüfung vor Ort).

Die freien Träger von ambulanten sozialpädagogischen Hilfen sind verpflichtet, eine individuelle Fortbildungsplanung für ihre unter Punkt 2 genannten Mitarbeiter*innen zu erstellen. Insbesondere für Fachkräfte mit geringer Berufserfahrung kommt der Qualifizierung im Laufe der Tätigkeit eine besondere Bedeutung zu. Diese Fortbildungsplanung ist bei Bedarf dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe darzulegen.

Da die Sonstigen Beschäftigten über unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen verfügen, ist der freie Träger verpflichtet, als Arbeitgeber*in eine individuelle Qualifizierungsvereinbarung mit dem Sonstigen Beschäftigten zu erstellen. Der freie Träger ist für die Umsetzung der vereinbarten Fortbildungen und Qualifizierungen verantwortlich. Weiterhin ist bei jedem Sonstigen Beschäftigten ein verantwortlicher Mitarbeiter für die Umsetzung, Kontrolle und das Mentoring des Qualifizierungsplanes zu benennen. Dem öffentlichen Jugendhilfeträger sind bei Anforderung, diese Qualifizierungspläne zur Verfügung zu stellen.

Zugangsvoraussetzungen:

- a.) ein staatlich anerkannter pädagogischer Hochschulabschluss, der nicht unter Punkt 1 aufgeführt ist
- b.) ein staatlich anerkannter Hochschulabschluss in Psychologie
- c.) ein staatlich anerkannter pädagogischer Fachschulabschluss und mindestens eine mehrjährige pädagogisch/ therapeutisch einschlägige zertifizierte Zusatzausbildung im pädagogischen/ beraterischen Bereich
- d.) Personen, die bereits $\frac{3}{4}$ eines grundständigen Studiums unter Punkt 1 absolviert haben

2.1. Hinreichende Fachkenntnisse

Folgende Fachkenntnisse dienen als Leitfaden, sind nicht vollständig und müssen fortlaufend vom Vorgesetzten angepasst werden. Von hinreichenden Fachkenntnissen kann dann ausgegangen werden, wenn zu folgenden Schwerpunkten ausreichende Grundkenntnisse vorliegen:

- ❖ Rechtliche Grundlagen
 - Grundkenntnisse des Jugendhilferechts sowie Kenntnisse der Strukturen, Verfahren und Aufgaben in den Hilfen zur Erziehung
 - Grundkenntnisse des Familienrechts
 - Grundkenntnisse des Sozialrechts
- ❖ Sozialpädagogische Grundlagen
 - Methodik sozialpädagogischer Arbeit
 - Kindeswohl und Kinderschutz
 - Gestaltung einer prozessorientierten und planvollen Eltern- und Familienarbeit
 - Grundlagen der methodischen Beratung
 - Genderbewusste Arbeit
 - Partizipation
 - Möglichkeiten der Prävention und Intervention
 - Diversity und Interkulturalität
 - Sozialpädagogisches Fallverstehen und Hilfeplanung
 - Sozialraumorientierung
- ❖ Psychologische Grundlagen
 - Soziales Lernen, Interaktion und Kommunikation
 - Beziehungsgestaltung und Ablösung
 - Gruppen- und Familiendynamische Prozesse
 - Rollen, Aufgaben und Funktion in verschiedenen Arbeitssettings
 - Selbstreflektion, Nähe-Distanz-Sensibilisierung
 - Bindungstheorien
- ❖ Methodische Grundlagen
 - Beobachtung und Dokumentation von Entwicklungsprozessen
 - Kenntnisse Systemischer Beratung
 - Krisenintervention

- Konflikt- und Deeskalationsmanagement
 - Analytische und konzeptionelle Kompetenz zur Problemanalyse, Diagnose, Einleitung von Handlungsstrategien
 - Qualitätsentwicklung und Evaluation
 - Umgang mit den Dokumentationen der Fachstandards ambulante Hilfen zur Erziehung (Arbeitskonzept, Zielerreichungsbogen i.a.)
- ❖ Sonstige Grundlagen
- Ethische Grundlagen, humanistisches Menschenbild
 - Kooperation und Zusammenarbeit im Team
 - Organisation und Koordination des Zusammenwirkens unterschiedlicher Fachkräfte (Jugendamt, Schule, Kita, Beratungsstellen i.a.)

2.2. Nachweis von Grundkenntnissen

Die Belege der abgeschlossenen Ausbildung sind von den Bewerber*innen mit den Bewerbungsunterlagen beim freien Träger einzureichen.

Die geforderte Berufserfahrung und Fortbildung stellen die Bewerber*innen in ihrem Lebenslauf dar.

- ❖ Dementsprechende Nachweise können erfolgen durch:
- einschlägige weitere, über den Grundberuf hinausgehende, Studien- und Ausbildungsabschlüsse
 - erfolgreich absolvierte Fort- und Weiterbildungen an zertifizierten Ausbildungsstätten
 - einschlägige berufliche Praxis

3. Fachkräfte Inklusionsbegleitung gemäß § 35a SGB VIII

Bei der Gewährung von Inklusionsbegleitung gemäß § 35a Absatz 2 Ziffer 1 SGB VIII sind ausschließlich Fachkräfte gemäß § 72 Abs.1 SGB VIII einzusetzen. Hierbei wird auf eine einschlägige Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im Bereich Soziales abgestellt. Als Fachkräfte gelten:

- Staatlich anerkannte Erzieher*innen
- Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger*innen
- Staatlich anerkannte Heilpädagog*innen

Punkte 2.2 und 2.3 können entsprechend angewendet werden.

4. Evaluation

- Die Planungsgruppe HzE übernimmt die jährliche Evaluation des Fachkräftekatalogs und stellt die Ergebnisse dem UAJHP zur Verfügung

Anlage

Qualifikationsvoraussetzungen von Fachkräften in den ambulanten Hilfen SGB VIII in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Qualifikation der Mitarbeiter*innen ambulanter sozialpädagogischer Hilfen zur Erziehung gemäß:

- § 27 i.V.m. § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistandschaft)
- § 27 i.V.m. § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe)
- § 35a Absatz 2 Ziffer 1 SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche)
- § 41 i.V.m. § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistandschaft)
- § 41 i.V.m. 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Volljährige)

Das Fachkräftegebot des Achten Buches Sozialgesetzbuch (§ 72 SGB VIII, i.V. mit § 74 Abs.1 Nr. 1 SGB VIII) findet auch in den ambulanten Hilfen zur Erziehung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock seine Anwendung.

Im Folgenden werden die fachlichen Voraussetzungen und Anerkennungsgrundlagen für sozialpädagogische Fachkräfte in den ambulanten sozialpädagogischen Hilfen beschrieben. Die Basis dafür begründet sich auf den Fachstandards ambulanter Hilfen zur Erziehung, die am 10.04.2018 im Jugendhilfeausschuss unter der Kennnummer 2018/AN/3655, für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschlossen wurden. Mit Beschluss der Anlage besteht eine verpflichtende Anwendung und bildet die Grundlage für alle abgeschlossenen Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen (LQEV) zwischen dem Öffentlichen Träger der Jugendhilfe Rostock und den freien Trägern ambulante Hilfen zur Erziehung.

Um dem Bedarf an sozialpädagogischem Fachpersonal in den ambulanten Hilfen zur Erziehung gerecht zu werden, müssen Regelungen getroffen werden, die auch anderen geeigneten Kräften das Berufsfeld der ambulanten Erziehungshilfen öffnen, ohne dadurch die Qualität der sozialpädagogischen Arbeit zu beeinträchtigen. Im Weiteren werden daher die Beschäftigungsmöglichkeiten für Quereinsteiger*innen und die diesbezüglichen Rahmenbedingungen dargestellt, die als Anlage *"Qualifikationsvoraussetzungen von Fachkräften in den ambulanten Hilfen zur Erziehung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock"* zu den Fachstandards der ambulanten Hilfen zur Erziehung verbindliche Anwendung finden.

Des Weiteren regelt diese Anlage die Mindestanforderungen für Fachkräfte zur Erbringung des Leistungstyps Inklusionsbegleitung über den Zugang des § 35a SGB VIII.

Mit Abschluss einer Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung (LQEV) gemäß § 77 SGB VIII i.V. mit den Fachstandards ambulante Hilfen zur Erziehung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, verpflichtet sich der freie Träger der Hilfen zur Erziehung, das vereinbarte Personal entsprechend dieser Anlage einzusetzen. Honorarkräfte unterliegen ebenfalls den hier genannten Anforderungen.

1. Sozialpädagogische Fachkräfte

- Staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiter*innen/ Diplom- Sozialpädagogen*innen
- Staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagogen*innen (B.A.; M.A.)
- Diplom-Pädagogen*innen (B.A.; M.A.; mit mindestens dem 1. Staatsexamen)
- Gemeindepädagogen*innen und Religionspädagogen*innen der Sozialarbeit (Diplom; B.A.; M.A.)
- Diplom-Sonderpädagogen*innen (B.A.; M.A.; mit mindestens dem 1. Staatsexamen)
- Diplom-Heilpädagogen*innen (B.A.; M.A.; mit mindestens dem 1. Staatsexamen)
- Diplom-Rehapädagogen*innen (B.A.; M.A.; mit mindestens dem 1. Staatsexamen)

Der Abschluss muss an einer staatlich akkreditierten Ausbildungsstätte erworben worden sein. Die eingesetzten Fachkräfte müssen einem Quereinsteiger-Verhältnis von mindestens 80:20 Prozent entsprechen. Hierbei ist die Berechnungsgrundlage für das einzusetzende Personal die Anzahl der Beschäftigten aus den Entgeltverhandlungen bezogen auf eine Vollzeitstelle (VZA), ausgenommen Leitung und Verwaltung.

Als Sozialpädagogische Fachkräfte werden des Weiteren regelhaft anerkannt:

- Absolventen*innen von Bachelorstudiengänge, die die akademische Ausbildung von Sozialpädagogen*innen zum Ziel haben
- Inhaber*innen von ausländischen Abschlüssen, die durch die jeweilig zuständige Anerkennungsbehörde als gleichwertig anerkannt wurden

2. Beschäftigungsmöglichkeiten für Quereinsteiger*innen

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Festlegung der persönlichen Eignung und fachlichen Voraussetzungen der Mitarbeiter*innen für das Beschäftigungsverhältnis obliegt dem freien Träger Hilfen zur Erziehung. Eine Qualitätsprüfung durch den öffentlichen Träger kann jederzeit beim Leistungserbringer erfolgen (z.B. durch Qualitätsdialoge oder Berichte). Der freie Träger ist verpflichtet alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht zu den beschäftigten Mitarbeitern*innen in den ambulanten Hilfen zur Erziehung beim öffentlichen Träger einzureichen.

Festzustellen ist, ob die Mitarbeiter*innen durch Ausbildung, Berufserfahrung und berufsspezifische Fortbildung über gleichwertige Fähigkeiten und Kenntnisse mit staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen/ Sozialpädagogen*innen verfügen.

Die freien Träger Hilfen zur Erziehung von ambulanten sozialpädagogischen Hilfen sind verpflichtet, eine individuelle Fortbildungsplanung für ihre unter Punkt 2 genannten Mitarbeiter*innen zu erstellen. Insbesondere für Fachkräfte mit geringer Berufserfahrung kommt der Qualifizierung bzw. der Qualifizierung im Laufe der Tätigkeit eine besondere Bedeutung zu. Diese Fortbildungsplanung ist bei Bedarf der Prüfung dem Öffentlichen Träger der Jugendhilfe darzulegen.

Da die Quereinsteiger*innen über unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen verfügen, muss der freie Träger Hilfen zur Erziehung mit denen nach Punkt 2. genannten Mitarbeiter*innen eine individuelle Fortbildungsplanung (mit Beschäftigungsbeginn mindestens weitere 150

Stunden innerhalb von 18 Monaten) erstellen und innerhalb der Schwerpunkte wählen und entsprechende Akzente setzen. Da Quereinsteiger*innen in der Regel (noch) nicht über die gleichen fachlichen Voraussetzungen wie die unter Punkt 1 genannten Fachkräfte verfügen, muss gewährleistet werden, dass Quereinsteiger*innen in einem Team von fachlich versierten Mitarbeiterinnen eingebunden sind, die sie beratend bzw. im Krisenfall unterstützen können. D.h., dass ab Beginn der Arbeitsaufnahme der Quereinsteiger*innen für mindestens 6 Monate die Arbeit in einem Co- Team sichergestellt werden muss, was jedoch keine Relevanz auf die Höhe der bewilligten Fachleistungsstunden hat.

Alle drei Bereiche sind bei der Prüfung auf einen Quereinstieg zu berücksichtigen.

Einstellungsvoraussetzung ist:

- a.) ein pädagogischer Hochschulabschluss oder
 - b.) ein anderweitiger pädagogischer, psychologischer Hochschulabschluss oder
 - c.) ein pädagogischer Fachschulabschluss und mindestens eine mehrjährige pädagogisch/therapeutisch einschlägige zertifizierte Zusatzausbildung im pädagogischen/beraterischen Bereich
- Hinsichtlich der Berufserfahrungen ist ein mindestens 18-monatiger Einsatz in einer Vollzeitbeschäftigung in einem sozialpädagogischen Handlungsfeld, d.h. in einem Arbeitsbereich, in dem üblicherweise Sozialarbeiter*innen/ Sozialpädagogen*innen eingesetzt werden, nachzuweisen; bei Teilbeschäftigung verlängern sich die Zeiten entsprechend anteilig. Die hier angesprochenen Berufserfahrungen ersetzen und erübrigen nicht die berufsspezifischen Fortbildungen, die Sozialarbeiter*innen/ Sozialpädagogen*innen für einen Einsatz im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung qualifizieren.
 - Durch Fortbildungen (mindestens 150 Stunden in den letzten drei Jahren) ist nachzuweisen, dass sich die Mitarbeiter*innen bereits gezielt mit Lehrinhalten auseinandergesetzt haben, die für die Arbeitsfelder der sozialen Arbeit Voraussetzung sind (z.B. Rechtsgrundlagen, Methoden und Theorien der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogische Interaktion und Kommunikation, Verwaltungskenntnisse, Kenntnisse zum Kinderschutz), damit sie über hinreichende Fachkenntnisse (s. Ausführungen unter 2.2.) verfügen.

Hinreichende Fachkenntnisse

Von hinreichenden Fachkenntnissen kann dann ausgegangen werden, wenn zu folgenden Schwerpunkten ausreichende Grundkenntnisse vorliegen:

- ❖ **Rechtliche Grundlagen**
 - Grundkenntnisse des Jugendhilferechts sowie Kenntnisse der Strukturen, Verfahren und Aufgaben in den Hilfen zur Erziehung
 - Grundkenntnisse des Familienrechts
 - Grundkenntnisse des Sozialrechts
- ❖ **Sozialpädagogische Grundlagen**
 - Methodik sozialpädagogischer Arbeit
 - Kindeswohl und Kinderschutz
 - Gestaltung einer prozessorientierten und planvollen Eltern- und Familienarbeit
 - Grundlagen der methodischen Beratung
 - Genderbewusste Arbeit
 - Partizipation
 - Möglichkeiten der Prävention und Intervention
 - Diversity und Interkulturalität
 - Sozialpädagogisches Fallverstehen und Hilfeplanung
 - Sozialraumorientierung
- ❖ **Psychologische Grundlagen**
 - Soziales Lernen, Interaktion und Kommunikation
 - Beziehungsgestaltung und Ablösung
 - Gruppen- und Familiendynamische Prozesse
 - Rollen, Aufgaben und Funktion in verschiedenen Arbeitssettings
 - Selbstreflektion, Nähe-Distanz-Sensibilisierung
 - Bindungstheorien
- ❖ **Methodische Grundlagen**
 - Beobachtung und Dokumentation von Entwicklungsprozessen
 - Krisenintervention
 - Konflikt- und Deeskalationsmanagement
 - Analytische und konzeptionelle Kompetenz zur Problemanalyse, Diagnose, Einleitung von Handlungsstrategien
 - Qualitätsentwicklung und Evaluation
 - Umgang mit den Dokumentationen der Fachstandards ambulante Hilfen zur Erziehung (Arbeitskonzept, Zielerreichungsbogen u.a.)
- ❖ **Sonstige Grundlagen**
 - Kooperation und Zusammenarbeit im Team
 - Organisation und Koordination des Zusammenwirkens unterschiedlicher Fachkräfte (Jugendamt, Schule, Kita, Beratungsstellen u.a.)

2.2 Nachweis von Grundkenntnissen

Die Belege der abgeschlossenen Ausbildung sind von den Bewerber*innen mit den Bewerbungsunterlagen beim freien Träger Hilfen zur Erziehung einzureichen. Die geforderte Berufserfahrung und Fortbildung stellen die Bewerber*innen in ihrem Lebenslauf dar.

- ❖ Dementsprechende Nachweise können erfolgen durch:
 - einschlägige weitere, über den Grundberuf hinausgehende, Studien- und Ausbildungsabschlüsse
 - erfolgreich absolvierte Fort- und Weiterbildungen an zertifizierten Ausbildungsstätten
 - einschlägige berufliche Praxis

2.3 Weitere Berufsgruppen

In begründeten Einzelfällen können folgende Mitarbeiter*innen angerechnet werden, die auf Grund ihrer Berufsausbildung an einer staatlich akkreditierten Ausbildungsstätte, ihrer beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende Fachkenntnisse (siehe unter Punkt 2.1. und Punkt 2.2.) besitzen:

- ❖ Hochschulabschlüsse
 - Pädagogen*innen (B.A.; M.A.; mindestens dem 1.Staatsexamen)
 - Psychologen*innen (B.A.; M.A.)
 - Soziologen*innen (B.A.; M.A. und Berufserfahrung von mindestens 18 Monaten in Vollzeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld)
 - Bildungswissenschaftler*innen (B.A. und mindestens 120 CP im pädagogischen Bereich und Berufserfahrung von mindestens 18 Monaten in Vollzeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld)
- ❖ Fachhochschul- oder Fachschulabschlüsse
 - Staatlich anerkannte Erzieher*innen
 - Staatlich anerkannte Heilpädagogen*innen

3. Inklusionsbegleitung in Schule, Kindergarten, Hort gemäß § 35a Abs. 2 Ziff. 1 SGB VIII

Bei der Gewährung von Inklusionsbegleitungen in Schule, Kindergarten, Hort gemäß § 35a Absatz 2 Ziffer 1 SGB VIII sind ausschließlich Fachkräfte gemäß § 72 Abs.1 SGBVIII einzusetzen. Hierbei wird auf eine einschlägige Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im Bereich Sozialwesen abgestellt, wie folgt:

- Staatlich anerkannte Erzieher*innen
- Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger*innen
- Staatlich anerkannte Heilpädagog*innen

Punkt 2 dieser Anlage kann entsprechend angewendet werden.